

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StpIS)

Zusammenstellung der Anregungen, Bedenken und Hinweise

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise aus dem Auslegungsverfahren (vom 01.07.- 02.08.2004) und der ausgewählten Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und abgewogen.

Die Ergebnisse der Abwägung und damit die Empfehlung zur Beschlussfassung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einwender	lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Ergebnis der Abwägung Empfehlung zur Beschlussfassung
A) aus dem Auslegungsverfahren			
keine			
B) Träger öffentlicher Belange			
Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Cottbus/Spree- Neiße vom 22.06.04	1	keine Einwände	
	2	Aufnahme von Vorschriften (wie ausreichende Ausleuchtung und ständige Möglichkeit der Einsichtnahme) in den Satzungstext	keine Aufnahme Diese Normen der Herstellung von Fahrradabstellplätzen sind in den „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR“, auf die in der Begründung hingewiesen wird, als „Stand der Technik“ formuliert und sind allgemein verbindlich.
Einzelhandelsverband Land Brandenburg e.V.	1	keine absoluten Regularien, Berücksichtigung von Gegebenheiten im Umfeld	§ 81 Abs. 4 der BbgBO, als Ermächtigungsgrundlage, gibt den Städten und Gemeinden nur das Recht, die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze zu bestimmen. Diese ergeben sich (gem. BbgBO § 43 Abs. 1) aus dem durch die bauliche oder andere Anlage zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr. Die besonderen Bedingungen, die zur Abminderung der Richtwerte gem. Anlage 3 der Satzung führen, sowie die Bagatellklausel im Gemeindegebietsteil I berücksichtigen bereits die städtebauliche, verkehrliche und wirtschaftliche Situation in den jeweiligen Gemeindegebietsteilen. § 2 Abs. 2 regelt darüber hinaus die Möglichkeit einer fallbezogen Abweichung von den allgemein anerkannten Richtwerten auf Nachweis. Grundsätzlich ist es möglich den Nachweis der notwendigen Stellplätze durch eine dingliche Sicherung zu erbringen, wenn in zumutbarer Entfernung bei anderen investiven Maßnahmen über das Maß der notwendigen Stellplätze mehr Stellplätze errichtet wurden.

Einwender	lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Ergebnis der Abwägung Empfehlung zur Beschlussfassung
Industrie- und Handelskammer Cottbus vom 29.07.04	1	Satzung ist eine überregulierende Rechtsvorschriften als Verschärfung der BbgBO	Da die BbgBO die Ermächtigungsgrundlage für Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung gibt, ist die Satzung der Stadt als Rechtsnachfolge und Rechtssicherheit zu verstehen. Eine Überregulierung findet nicht statt.
	2	Verzicht auf eine Stellplatzsatzung Übergabe der Verantwortung für die Herstellung von Stellplätzen an die Investoren	Übereinstimmend wurde durch Bauordnungsamt und Stadtplanungsamt aus den Erfahrungen der Vergangenheit das Erfordernis der Stellplatzsatzung erkannt, um zukünftig Schaden von der Stadt abzuwenden, wenn die Nutzer später die Herstellung von weiteren Stellplätzen im öffentlichen Raum verlangen. Dies ist umso wichtiger, da Bauherr und Nutzer i.d.R. nicht identisch sind.
	3	§ 3 Abs. 1 Zf. 3: Veränderung der Definition des regelmäßig verkehrenden ÖPNV-Verkehrsmittels als Rahmenbedingung in Bezug auf die Minderungsmöglichkeit der notwendigen Stellplätze im Gemeindegebietsteil III auf 80 v.H. von den in der „Richtlinie über die notwendigen Stellplätze“ (Anlage 2 zur BbgBO, gültig bis 31.12.04) festgelegten Werten auf die spezifische Situation der Stadt Cottbus.	Die Definition des regelmäßig verkehrenden ÖPNV-Verkehrsmittels wird Cottbus spezifisch auf eine Taktfolge von 20 min in der Zeit von 06-20 Uhr festgeschrieben. Diese entspricht der gegenwärtigen Situation und stellt eine Mindestbedingung für ein attraktives Nahverkehrsmittel dar.
	4	An- und Auslieferverkehr darf keine Grundlage für eine zusätzliche Stellplatzforderung sein	Hier besteht eine Unklarheit zum Begriff des Stellplatzes. Auch für den Lieferverkehr (soweit dieser stattfindet) sind Stellplätze erforderlich, jedoch ausschließlich für die Lieferfahrzeuge. Diese Fläche für die Anlieferung ist ebenfalls i.d.R. auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
ADFC Cottbus vom 03.08.04		Zustimmung	
C) aus der Beteiligung der Fraktionen der StVV			
Fraktion AUB am 28.06.04		§ 3 Abs. 1 Zf. 3: Veränderung der Definition des regelmäßig verkehrenden ÖPNV-Verkehrsmittels als Rahmenbedingung in Bezug auf die Minderungsmöglichkeit der notwendigen Stellplätze im Gemeindegebietsteil III auf 80 v.H. von den in der „Richtlinie über die notwendigen Stellplätze“ (Anlage 2 zur BbgBO, gültig bis 31.12.04) festgelegten Werten auf die spezifische Situation der Stadt Cottbus.	Die Definition des regelmäßig verkehrenden ÖPNV-Verkehrsmittels wird Cottbus spezifisch auf eine Taktfolge von 20 min in der Zeit von 06-20 Uhr festgeschrieben.

